

Hinweise und Tipps



Rund um das Studium an der BA Sachsen, Staatliche Studienakademie Dresden

Autor: Dipl.-Math.
E. Engelhardt

Stand: 23. September 2008

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen

2 Organisation

2.1 Rechtliche Einordnung

2.1.1 Studentenwerk

2.2 Gesetze und Ordnungen

2.3 Struktur der SSA Dresden

2.3.1 Übersicht

2.3.2 Gremien

2.4 Pflichten der Studenten

2.4.1 Eigenverantwortung

2.4.2 Informationsquellen

2.4.3 Informationspflicht, Beratung

2.4.4 Der Gruppensprecher

2.4.5 Teilnahmepflicht

2.4.6 Hausordnung, Laborordnung

2.5 Studienrichtungsleiter

2.6 Prüfungsamt

2.6.1 Anträge an das Prüfungsamt

2.7 Prüfungsausschuss

2.7.1 Anerkennung von Prüfungsleistungen

2.7.2 Zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung

2.7.3 Widerspruch gegen Bewertung einer Prüfungsleistung

2.7.4 Rücktritt von einer Prüfungsleistung

2.7.5 Widerspruch gegen Prüfungsverfahren

2.7.6 Nachteilsausgleich für Behinderte

2.7.7 Verbindung zu gelehrtem Stoff (Lehrveranstaltungen)

2.7.8 Schwierigkeitsgrad der Wiederholungsprüfungen

Folie 3 von 42

Inhaltsverzeichnis

3 Lehrveranstaltungen

3.1 Vorlesungen

3.2 Übungen, Seminare, Exkursionen

4 Prüfungsleistungen

4.1 Klausuren

4.2 Testate

4.3 Diplomvorprüfung und Diplomprüfung

4.4 Programmwurf (PE)

5 Einordnung schriftlicher Arbeiten

5.1 Praxisarbeiten

5.2 Studienarbeiten

5.3 Diplomarbeiten

5.3.1 Thema und Inhalt

5.3.2 Die Rolle des Praxispartners

Folie 4 von 42

1 Vorbemerkungen

- ◆ Diese Folien sollen nicht das Studium von BA-Gesetz, Studienordnung, Prüfungsordnung usw. ersetzen.
- ◆ Es werden zusätzliche und ergänzende Informationen und Erläuterungen zu bestehenden Regelungen gegeben.
- ◆ Die Hinweise und Tipps basieren auf den gültigen Ordnungen und dem Prüfungsrecht.
- ◆ Zuständigkeiten für organisatorische Dinge werden erläutert.
- ◆ Erläuterungen über Form und Inhalt von Lehrveranstaltungen
- ◆ Teilnahme an Prüfungen (Prüfungsrecht)
- ◆ Praxisphasen
- ◆ Hinweise zu Sinn, Thema und Inhalt bei schriftlichen Arbeiten

Folie 5 von 42

2 Organisation 2.1 Rechtliche Einordnung

- ◆ Die Staatliche Studienakademie Dresden ist, wie der Name schon sagt, eine staatliche Einrichtung des tertiären Bildungsbereiches. Es werden keine Studiengebühren erhoben.
- ◆ Das erworbene Diplom ist bundesweit anerkannt und rechtlich dem Diplom der Fachhochschulen gleichgestellt (Diplom-... (BA) wie Diplom-... (FH)), es ist kein universitäres Diplom. Der Bachelorabschluss wird ohne Zusatz erworben und wird Europaweit anerkannt.
- ◆ Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die an der BA erbracht wurden, wird in jeder Universität und Hochschule durch die dort gültigen Prüfungsordnungen geregelt.
- ◆ Die Studenten der BA Sachsen erhalten den Studentenstatus mit Studentenausweis und der Berechtigung BAföG zu beantragen.
- ◆ Das für die Staatliche Studienakademie Dresden zuständige BAföG-Amt ist Aue-Schwarzenberg

Folie 6 von 42

2.1.1 Studentenwerk

- ◆ Die Studenten werden Mitglied des Studentenwerkes und müssen den entsprechenden Jahresbeitrag zahlen. Dafür erhalten sie folgende Vergünstigungen:
 - Wohnheimplätze
 - Mensa-Versorgung
 - Nutzung der Angebote des Universitätssportzentrums (USZ)
 - Rechtsberatung
 - Nutzung von kulturellen Angeboten usw.
 - Weitere Informationen unter: www.studentenwerk-dresden.de

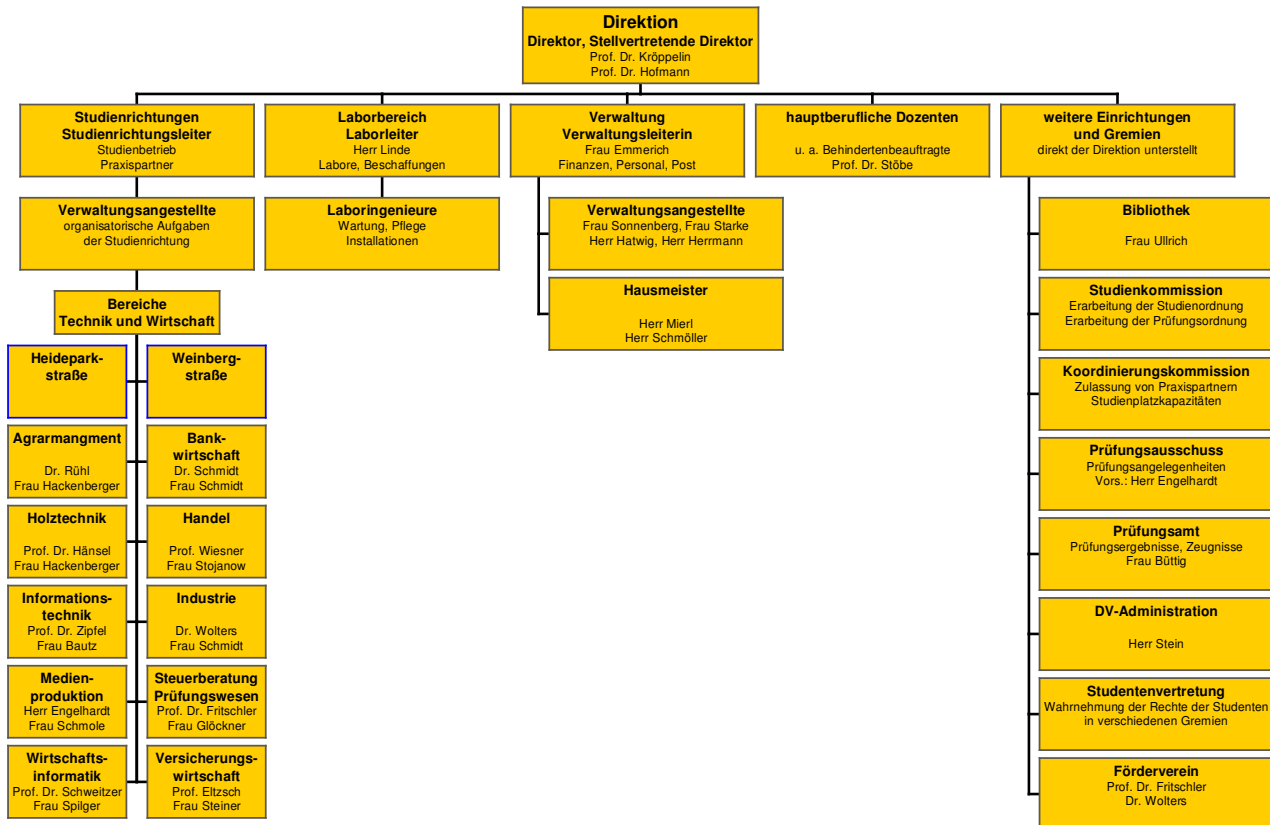
Folie 7 von 42

2.2 Gesetze und Ordnungen

- ◆ Die Grundlage des Studiums an der Staatlichen Studienakademie Dresden bildet das „Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999, Rechtsbereinigt mit Stand vom 18. September 2008 “ (nicht das Sächsische Hochschulgesetz).
- ◆ Die Erarbeitung der Studienordnungen und der Prüfungsordnung erfolgt durch die Studienkommissionen.
- ◆ Die Inhalte des Studiums einer bestimmten Studienrichtung, die Anzahl der Lehrveranstaltungen je Fach, die zu erbringenden Prüfungsleistungen usw. sind in der „Studienordnung“ festgehalten.
- ◆ Das für alle Prüfungsleistungen entscheidende Dokument ist die „Prüfungsordnung“. Sie gilt für alle Studienrichtungen der Staatlichen Studienakademie Dresden.
- ◆ Natürlich setzt die Prüfungsordnung keine allgemein gültigen Regelungen des Prüfungsrechts (gehört zum Verwaltungsrecht eines Bundeslandes) außer Kraft.

Folie 8 von 42

2.3 Struktur (Hierarchie) der SSA Dresden



Folie 9 von 42

Struktur (Hierarchie) der SSA Dresden

- ◆ Das Organisationsdiagramm zeigt die im Überblick die Struktur der Staatlichen Studienakademie Dresden
- ◆ Daraus gehen auch Verantwortungsbereiche, Weisungsbefugnisse und Ansprechpartner hervor
- ◆ Zwischen verschiedenen Bereichen gibt es natürlich eine enge Zusammenarbeit, aber Studienrichtungsleiter sind zum Beispiel gegenüber Laboringenieuren nicht weisungsberechtigt

Folie 10 von 42

2.4 Pflichten der Studenten

2.4.1 Eigenverantwortung

- ◆ Es besteht der Grundsatz, dass die Studenten sich um alle Dinge, die ihr Studium betreffen, informieren und selbst kümmern müssen. Das betrifft z.B. folgende Dinge:
 - Wann und wo finden Lehrveranstaltungen statt (insbesondere auch kurzfristige Änderungen)
 - Ergebnisse von Prüfungsleistungen und Termine von Nach- und Wiederholungsprüfungen
 - Themen für Praxisarbeiten (sofern dies nicht durch die Praxispartner vorgegeben wird)
 - Langfristig bekannte Termine (Blockplan) beachten und einhalten
 - Verpflichtungen, die sich aus dem Ausbildungsvertrag ergeben
 - Und viele andere mehr ...
- ◆ Die Studierenden sollen während des Studiums auch Sozial- und Methodenkompetenz erwerben; dazu gehören Eigenverantwortung und Selbstständigkeit.

Folie 11 von 42

2.4.2 Informationsquellen

- ◆ Die Verwaltungsangestellten der Staatlichen Studienakademie sind Ansprechpartner für die Studenten in Studienangelegenheiten. Zuvor sollen aber für die verschiedenen Probleme die dafür vorgesehenen Informationsquellen genutzt werden. Das sind:
 - Das Internet für Formulare, Infos an alle Studenten der Seminargruppe, Stundenplan usw.
 - Die Aushänge des Prüfungsamtes im Verwaltungsgebäude für Prüfungsleistungen und Termine der Wiederholungsprüfungen
 - Die Aushänge der Studienrichtungen für den Stundenplan und weitere Informationen für die Studienrichtung
 - Aushang für Sportveranstaltungen (Flachbau E)
 - Die Prüfungsordnung für alle Prüfungsleistungen

Folie 12 von 42

2.4.3 Informationspflicht, Beratung

- ◆ Es ist laut Ausbildungsvertrag die Pflicht des Studenten, den Praxispartner über die von ihm an der Staatlichen Studienakademie erzielten Prüfungsergebnisse jedes Studienhalbjahr zu informieren.
- ◆ Die Staatliche Studienakademie ist nicht berechtigt, Prüfungsergebnisse direkt an den Praxispartner weiter zu geben.
- ◆ Bei sich anbahnenden Schwierigkeiten, die das Studium gefährden können, sollten die Studenten von sich aus das Gespräch mit der Studienrichtungsleitung oder dem Prüfungsausschuss suchen.
- ◆ Insbesondere bei sich anbahnenden Schwierigkeiten mit Prüfungsleistungen (nicht bestandene Erstprüfung) sollte **vorher** das Gespräch über Regelungen, Möglichkeiten und Alternativen gesucht werden.
- ◆ Natürlich ist es die Pflicht des Studenten selbstständig vorher die entsprechenden Stellen in den gültigen Dokumenten zu lesen (BA-Gesetz, Studienordnung, Prüfungsordnung).

Folie 13 von 42

2.4.4 Der Gruppensprecher

- ◆ Der Gruppensprecher einer Seminargruppe wird in der Seminargruppe gewählt. Er ist Ansprechpartner für den Studienrichtungsleiter.
- ◆ Meinungen, Anregungen, Forderungen u. ä. sollten, wenn sie durch den Gruppensprecher gegenüber der Studienrichtungsleitung vorgetragen werden, die Meinung der Gruppe widerspiegeln und nicht die Meinung einzelner Studenten.
- ◆ Angelegenheiten, die für mehrere Studenten der Seminargruppe von Interesse sind, sollen über den Gruppensprecher an die Studienrichtungsleitung herangetragen werden.

Folie 14 von 42

2.4.5 Teilnahmepflicht

- ◆ „Die Studenten sind verpflichtet regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den vorgeschriebenen Leistungskontrollen und Prüfungen zu unterziehen.“ (BA-Gesetz § 9 (2))
 - Unentschuldigtes Fehlen an Lehrveranstaltungen und mehrfaches Zuspätkommen ist ein Exmatrikulationsgrund!
 - Auch bei Anerkennung einer Prüfungsleistung bedeutet dies nicht, dass die entsprechende Lehrveranstaltung nicht mehr besucht werden muss.
 - Die Freistellung von Lehrveranstaltungen für besonders dringende Fälle ist auf jeden Fall durch den Praxispartner zu genehmigen. Auch für Arztbesuche und private Termine muss der Praxispartner informiert werden.
 - Bei unentschuldigtem Fehlen zu einer Prüfung wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
 - Ist ein Student aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, an einer Prüfung teilzunehmen, so ist unverzüglich, sobald es ihm nach Lage der Dinge zumutbar ist, ein **amtsärztliches** Attest vorzulegen. Diese Festlegung bezieht sich auch auf Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen.

Folie 15 von 42

2.4.6 Hausordnung, Laborordnung

- ◆ Die Studenten sind verpflichtet die gültige Hausordnung und die Laborordnung einzuhalten, dazu gehört u. a.:
 - Parkverbot für Studenten auf bestimmten Parkplätzen innerhalb des Geländes der Staatlichen Studienakademie
 - Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen (aufgestellte Abfallbehälter außerhalb der Gebäude)
 - Ess- und Trinkverbot in den Laborräumen
 - Nach der letzten Lehrveranstaltung eines Tages sind die Fenster zu schließen und das Licht ist auszuschalten.
 - Der Unterrichtsraum ist in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen

Folie 16 von 42

2.5 Studienrichtungsleiter

- ◆ „Der Leiter der Studienrichtung ist für die inhaltliche und organisatorische Gestaltung sowie einen geordneten Ablauf des Studiums in der jeweiligen Studienrichtung und für die Zusammenarbeit mit den Praxispartnern verantwortlich.“ (BA-Gesetz § 19)
 - Vorschläge für die Zulassung von Praxispartnern durch die Koordinierungskommission
 - Einsatz und Auswahl von Lehrbeauftragten für die Lehrveranstaltungen (Bestätigung der Lehraufträge durch den Personalbeauftragten der Staatlichen Studienakademie Dresden)
 - Zusammenstellung der Prüfungskommissionen für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung (Bestätigung durch den Prüfungsausschuss)
 - Zusammenarbeit mit den Praxispartnern u. a. durch Organisation von Praxispartner-Versammlungen
 - Verantwortung für die Stundenplanung und die Planung der Prüfungen

Folie 17 von 42

Studienrichtungsleiter

- ◆ Während des Studiums sollen die Studenten lernen, sich selbst über viele Dinge kundig zu machen. Bei vielen Dingen besteht Informationspflicht, das heißt, die Ausrede „das wusste ich nicht“ zählt nicht. Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Studienrichtungsleiter über folgende Dinge informiert, wenn sie nicht unmittelbar für den Studienbetrieb wichtig sind:
 - Informationen über geplante Baumaßnahmen, Investitionen Umzüge
 - Netzwerkprobleme, WLAN innerhalb der BA, Struktur der Verzeichnisse
 - Informationen über Studentenvergünstigungen (Software, Hardware, ...)
 - BAföG, Studentenwohnheime, Literatur, Auslandsangebote
 - Nähere Informationen zu den Fächern vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung (auch bei „Ausgewählte Kapitel“), sofern das zur Vorbereitung der Lehrveranstaltungen nicht unbedingt nötig ist
- ◆ Natürlich wird der Studienrichtungsleiter auch zu oben genannten Dingen Informationen geben, aber es besteht kein Anspruch darauf.

Folie 18 von 42

2.6 Prüfungsamt

- ◆ Das Prüfungsamt ist für alle organisatorischen Dinge, die Prüfungsleistungen betreffen, zuständig.
 - Anträge für alle Sachverhalte, die Prüfungsleistungen betreffen und alle Anträge, die laut Prüfungsordnung an den Prüfungsausschuss zu richten sind, sind über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten (außer Dinge, die laut Prüfungsordnung der Studienrichtungsleiter entscheiden kann).
 - Ergebnisse der Prüfungen werden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben (Die Verwaltungsangestellten sind nicht berechtigt, Prüfungsergebnisse bekannt zu geben, wohl aber der Studienrichtungsleiter).
 - Anträge, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist, werden vom Prüfungsamt an diesen weitergeleitet, wenn sie **vollständig** vorliegen.
 - Termine der Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen werden mindestens 14 Tage vorher durch das Prüfungsamt bekannt gegeben (in den entsprechenden Aushängen). Es erfolgt **keine** extra schriftliche Benachrichtigung jedes einzelnen Prüflings.
 - Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes!

Folie 19 von 42

2.6.1 Anträge an das Prüfungsamt

- ◆ Alle Anträge an den Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt und auch Anträge an die Studienrichtungsleitung müssen in Papierform vorliegen und auch so an das Prüfungsamt bzw. die Studienrichtungsleitung zugeleitet werden.
 - Auf elektronischem Wege zugeleitete Anträge werden nicht bearbeitet.
 - In allen Anträgen müssen die Studienrichtung, Seminargruppe und die Adresse des Antragstellers angegeben werden.
 - Die Anträge sollten nach Anliegen getrennt gestellt werden (nicht mehrere verschiedene Anträge in einem Antrag).
 - Anträge werden vom Prüfungsausschuss nur bearbeitet, wenn sie nach Prüfungsordnung vollständig vorliegen. Fehlt zum Beispiel bei einem Antrag ein nach Prüfungsordnung notwendiger Teil, so wird dieser Antrag abgelehnt und nach Ablauf der entsprechenden Frist erfolgt ohne Vorwarnung der nächste verwaltungstechnische Schritt (z.B. Widerruf der Zulassung).
 - Für einige Anträge gibt es Formulare (in der Regel im Internet bereit gestellt)

Folie 20 von 42

2.7 Prüfungsausschuss

- ◆ Die Verantwortlichkeit des Prüfungsausschusses der Staatlichen Studienakademie Dresden ist in der Prüfungsordnung geregelt.
- ◆ Alle Anträge an den Prüfungsausschuss werden über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss weiter geleitet, wenn sie vollständig vorliegen und beraten werden können.
- ◆ Der Prüfungsausschuss tagt nicht in regelmäßigen Abständen, sondern nach Erfordernis und unter Beachtung bestehender gesetzlicher und in der Prüfungsordnung festgehaltener Fristen.
- ◆ Antragsteller sollten vorher die Prüfungsordnung sorgfältig bezüglich ihres konkreten Antrages studieren und evtl. auch die Meinung des Studienrichtungsleiters, des Prüfungsamtes oder eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einholen.

Folie 21 von 42

2.7.1 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- ◆ Zur Anerkennung von Prüfungsleistungen muss Folgendes beachtet werden:
 - Anträge werden am Anfang eines Theoriesemesters gestellt und müssen spätestens einen Monat nach Beginn des Theoriesemesters *vollständig* vorliegen
 - Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel semesterweise
 - Die entsprechende Prüfungsleistung muss an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule, BA Typ I oder gleichwertigen Bildungseinrichtung (Studium) erbracht worden sein
 - Es muss eine Bestätigung (Zeugnis, Urkunde) mit Note vorliegen
 - Die Lehrinhalte des entsprechenden Lehrgebietes müssen vergleichbar sein und weitgehend übereinstimmen
 - Die Anzahl der Lehrstunden muss vergleichbar sein
 - Die Vergleichbarkeit der Prüfungsleistung sollte der entsprechende Lehrbeauftragte der BA Dresden bestätigen und in jedem Fall muss die Unterschrift des Studienrichtungsleiters vorliegen

Folie 22 von 42

2.7.2 Zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung

- ◆ Eine 2. Wiederholung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag und mit Zustimmung des Praxispartners möglich.

Folie 23 von 42

2.7.3 Widerspruch gegen Bewertung einer Prüfungsleistung

- ◆ Für einen Widerspruch gegen Bewertung einer Prüfungsleistung muss in der Regel Einsicht in die Prüfungsunterlagen beantragt werden
 - Der Antrag muss spätestens ein Jahr nach Ablegung der Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme wird durch das Prüfungsamt geregelt.
 - Während der Einsicht in die Prüfungsunterlagen dürfen Notizen angefertigt werden
 - Dem Recht des Prüflings, auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler wirkungsvoll hinzuweisen, entspricht nur dann einer Pflicht der Prüfer zum Überdenken ihrer Bewertungen, wenn ihnen „**wirkungsvolle Hinweise**“ gegeben, d.h. die Einwände konkret und nachvollziehbar sind.
 - Es muss konkret dargelegt werden, in welchen Punkten die Korrektur bestimmter Prüfungsleistungen nach Auffassung des Prüflings Bewertungsfehler aufweist, indem **substanzierte Einwände** gegen die Bewertung erhoben werden.
 - In jedem Fall wird eine eventuelle Überprüfung der Bewertung durch den zuständigen Lehrbeauftragten (Erstgutachter) vorgenommen.
- ◆ Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung muss unmittelbar nach Bekanntgabe der Bewertung zeitnah erfolgen

Folie 24 von 42

2.7.4 Rücktritt von einer Prüfungsleistung

- ◆ Für einen Rücktritt von einer Prüfungsleistung müssen wichtige Gründe vorliegen. Das können sein:
 - Gesundheitliche Gründe, die amtsärztlich bescheinigt werden müssen (unmittelbar, zeitnah)
 - Unvorhersehbare Ereignisse, die die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen; Beispiele: schwerer Verkehrsunfall am selben Tag, Tod oder lebensgefährliche Krankheit von nahen Angehörigen (Natürlich mit entsprechenden Nachweisen)
- ◆ Geltendmachen oben genannter und ähnlicher Gründe nach dem Bekanntwerden der Prüfungsergebnisse ist nach allgemeinem Prüfungsrecht nicht zulässig
- ◆ Wer trotz Wissens um solcher Gründe an einer Prüfung teilnimmt, trifft eine bewusste Risikoentscheidung. Das setzen auch Begründungen; wie: Zeitdruck, Druck durch Eltern, Praxispartner usw. nicht außer Kraft.

Folie 25 von 42

2.7.5 Widerspruch gegen Prüfungsverfahren

- ◆ Ein Widerspruch gegen das Prüfungsverfahren muss unmittelbar geltend gemacht werden, auf keinen Fall erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
 - Behebbar Beeinträchtigungen sind sofort anzuzeigen. Sie werden im Prüfungsprotokoll festgehalten und wenn möglich sofort behoben bzw. ausgeglichen.
 - Einwände gegen die Prüfungsaufgaben, die Art der zugelassenen Hilfsmittel, die Prüfungszeit usw. sind unmittelbar und zeitnah darzulegen

Folie 26 von 42

2.7.6 Nachteilsausgleich für Behinderte

- ◆ Nach § 29 der PO „Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke“ wird bei nachgewiesener Behinderung oder chronischer Krankheit Nachteilsausgleich gewährt.
- ◆ Es ist eine Behinderung nach SGB IX (Sozialgesetzbuch) gemeint, die in Grad (in Zehnerschritten) angegeben wird. Zur Anerkennung als Behinderung muss ein entsprechender Antrag beim zuständigen Versorgungsamt beantragt werden.
- ◆ Auch solche Behinderungen können nicht im Nachhinein (nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse) als Begründung für Versagen anerkannt werden.

Folie 27 von 42

2.7.7 Verbindung zu gelehrtem Stoff (Lehrveranstaltungen)

- ◆ Es wird geprüft, was der Prüfling für das entsprechende Fach wissen sollte, nicht was gelehrt wurde!
- ◆ Die Prüfung darf für den Prüfling nicht ungeeignet sein, das heißt, die Prüfungsfragen müssen relevantes Wissen des Fachgebietes (festgehalten in der Studienordnung) prüfen.
- ◆ Die Art und Weise der Vermittlung des Wissens ist nicht Gegenstand des Prüfungsverfahrens.
- ◆ Es ist zulässig, dass Fragen gestellt werden, die in Lehrveranstaltungen nicht oder nicht so behandelt wurden

Folie 28 von 42

2.7.8 Schwierigkeitsgrad der Wiederholungsprüfungen

- ◆ Es muss eine dem Schwierigkeitsgrad vergleichbare Prüfung sein. Das bedeutet nicht, dass die Wiederholungsprüfung nicht schwerer sein kann. Sie darf nur nicht unverhältnismäßig schwerer sein. Prüflinge haben bei Wiederholungsprüfungen durch ihre Erfahrung aus der Erstprüfung einen Vorteil.
- ◆ Die Anzahl der vergebenen Punkte für eine Klausur sagt nichts über den Schwierigkeitsgrad aus. Es geht allein darum, wieviel Prozent der Gesamtpunkte erreicht werden (ob in der Erstprüfung zum Beispiel 40 Punkte und in der Wiederholung 80 Punkte für die Klausur vergeben werden ist irrelevant).
- ◆ Auch die Anzahl der Aufgaben lässt keine Rückschlüsse über den Schwierigkeitsgrad zu.

Folie 29 von 42

3 Lehrveranstaltungen / 3.1 Vorlesungen

- ◆ Vorlesungen führen in didaktisch aufbereiteter Weise in Lehrinhalte des Faches und seiner Methoden ein.
- ◆ In Vorlesungen trägt der Lehrbeauftragte die Lehrinhalte in der Regel in Form von „Frontalunterricht“ vor
- ◆ Das kann mit Hilfe verschiedener Medien erfolgen (Tafel, Folien, Beamer, Video usw. begleitet durch entsprechende Erläuterungen
- ◆ Dabei ist die intensive Mitarbeit der Studenten gefordert (Mitdenken, Mitschriften, Notizen, Stellen von Fragen, usw.)
- ◆ Das eventuell bereit gestellte Skript zur Vorlesung ersetzt nicht das Besuchen der Lehrveranstaltung!
- ◆ Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung von Lehrunterlagen! Eventuell bereit gestellte Lehrunterlagen werden in der Regel durch die Studenten selbst kopiert.

Folie 30 von 42

3.2 Übungen, Seminare, Exkursionen

- ◆ In Übungen werden durch selbständige Arbeit Fertigkeiten erworben und die praktische Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten wird gefördert. Übungen können auch außerhalb des Studienorts bzw. im Gelände der Studienakademie (Geländevermessungen, Fotos, Filme) stattfinden.
- ◆ Seminare dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden des Faches durch Diskussionen, Gruppenarbeit, Referate und schriftliche Arbeiten.
- ◆ Exkursionen dienen der Veranschaulichung von Themenbereichen außerhalb des Studienortes bzw. im Gelände.
- ◆ Kombinierte Lehrveranstaltungen verbinden die Zielsetzungen der einzelnen Lehrveranstaltungen

Folie 31 von 42

4 Prüfungsleistungen / 4.1 Klausuren

- ◆ Der zulässige Prüfungsstoff wird allein durch die Prüfungsordnung bestimmt; er ist nicht auf die in einschlägigen Vorlesungen behandelten Teile begrenzt.
- ◆ Geprüft wird, was gelernt werden sollte, nicht was gelehrt wurde!
- ◆ Klausuren sind schriftliche Prüfungen, die ohne Unterlagen oder mit angegebenen Hilfsmitteln in einer bestimmten vorgegebenen Zeit geschrieben werden.
- ◆ Klausuren können aus mehreren Teilen bestehen
- ◆ Die Klausuren sind durch den Studenten mit dem Namen zu versehen und mit Heftklammer geheftet abzugeben. Auf dem 1. Lösungsblatt muss die Anzahl der Lösungsblätter vermerkt werden und die Blätter sind zu nummerieren. Für die Richtigkeit der Angaben und die Abgabe der Klausur ist der Student verantwortlich!
- ◆ Ist die Klausur beim Prüfer nicht vorhanden, geht dies zulasten des Prüflings (gilt für einzelne Klausuren)!
- ◆ Wiederholungen müssen beantragt werden.

Folie 32 von 42

4.2 Testate

- ◆ Lehrbeauftragte können für ihr Lehrgebiet Testate durchführen.
- ◆ Die Ergebnisse dieser Testate gehen, wenn sie nicht in der Studienordnung stehen, nicht in die Zeugnisse ein!
- ◆ Testate sind Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung.
- ◆ Bei Nichtbestehen eines Testates kann der Leistungsnachweis maximal zweimal wiederholt werden. Wird der Leistungsnachweis nach zweifacher Wiederholung nicht bestanden, ist die Prüfungsvorleistung nicht erbracht. Das bedeutet das Ende des Studiums in dieser Studienrichtung.

Folie 33 von 42

4.3 Diplomvorprüfung und Diplomprüfung

- ◆ Die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung sind mündliche Prüfungen, in denen die Studierenden nachweisen, dass sie praxisrelevante Fragen umfassend und mit dem entsprechenden Fachwissen beantworten können.
- ◆ Die Diplomvorprüfung dauert 30 – 45 Minuten und die Diplomprüfung 45 – 60 Minuten.
- ◆ Auf die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung kann man sich nicht so vorbereiten wie auf eine Klausur, da Fragen aus allen Fachgebieten der Studienrichtung gestellt werden; die Vorbereitung geht über das gesamte Studium.
- ◆ Während des gesamten Studiums sollten einschlägige Fachzeitschriften gelesen werden und während der Praxisphasen sollte auch die Hardware studiert werden.
 - Funktionsweise von Druckern, Monitoren, CPUs, Grafikkarten, Digital-Kameras, Videokameras, Soundkarten, Audiogeräten usw.
 - Anschlüsse, Kabel, Speichermedien usw.
 - auch das „Innenleben“ des Arbeitsgerätes „Computer“ sollte bekannt sein

Folie 34 von 42

4.4 Programmwurf (PE)

- ◆ Die Prüfungsleistung PE enthält die Realisierung einer Programmieraufgabe bzw. die Realisierung von Phasen des Softwareentwicklungsprozesses (OOA, OOD, OOP, Modellierung, UML-Diagramme usw.) mit Hilfe des Computers.
- ◆ Sie kann auch schriftliche Teile enthalten, in denen theoretische Kenntnisse zur Softwaretechnik geprüft werden.
- ◆ Die Implementierungsphase ist nur ein Teil der Softwaretechnik!
- ◆ Das Präsentieren der erreichten Ergebnisse und des entwickelten Programms kann Bestandteil der Prüfungsleistung sein (gute Vorbereitung auf die Diplomverteidigung)
- ◆ Bei der Abgabe von Unterlagen werden oft elektronische Datenträger zusätzlich abgegeben. Diese sind nur Bestandteil der zu bewertenden Prüfung, wenn dies ausdrücklich vermerkt ist oder wenn dies ausdrücklich gefordert wird.

Folie 35 von 42

5 Schriftliche Arbeiten / 5.1 Praxisarbeiten

- ◆ Praxisarbeiten sollen die Studierenden rechtzeitig an das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten und die Anwendung wissenschaftlicher Methoden gewöhnen – Fähigkeiten, die beim Schreiben der Studienarbeit und der Diplomarbeit erwartet werden.
- ◆ Die Praxisarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem entsprechenden Semester und muss spätestens am ersten Tag der nächsten Theoriephase abgegeben werden. Wird die Praxisarbeit trotz Mahnung und Setzen eines Termins nicht abgegeben, so ist die Prüfungsvorleistung nicht erbracht und führt zur Exmatrikulation, da sich die Studierenden nach BA-Gesetz § 3 Absatz (2) und (3) den Leistungsnachweisen stellen müssen und die gesetzten Termine nicht einfach ignorieren können.
- ◆ Ihre erfolgreiche Bearbeitung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung.
- ◆ Das Thema der Praxisarbeit wird in der Regel durch die Praxisfirma vergeben.

Folie 36 von 42

Praxisarbeiten

- ◆ Die Praxisarbeit soll eine eingehende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.
- ◆ Die Praxisarbeiten vertiefen ausgewählte fachliche Aspekte, mit denen die Studierenden während der Praxisphasen im betrieblichen Umfeld in Kontakt kamen.
- ◆ Abläufe und Tätigkeiten aus der Praxis sollen nicht nur einfach wiedergegeben, sondern mit wissenschaftlichen Methoden analysiert werden.
- ◆ Dabei sollen die Verbindung zu den entsprechenden theoretischen Grundlagen geschlagen werden. Also: Zeigen Sie das Allgemeingültige des konkreten Beispiels, erklären Sie Theoretisches am Anwendungsbeispiel.
- ◆ Der Umfang der Praxisarbeit liegt bei mindestens 15 Seiten reinem Text (ohne Abbildungen), Anhänge nicht mitgerechnet.

Folie 37 von 42

5.2 Studienarbeiten

- ◆ Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Prüfungsleistung, in welcher der Studierende sein erworbenes Fachwissen mit wissenschaftlichen Methoden fachspezifisch anwenden soll.
- ◆ Studienarbeiten sind wissenschaftsbezogene Arbeiten (sie entsprechen dabei den Seminararbeiten der Hochschulen) und dienen als Vorbereitung für die Anfertigung der Diplomarbeit.
- ◆ Vom Umfang her sollte die Arbeit ca. 30 bis 40 Seiten reinen Text umfassen und vom Inhalt her einen diplomähnlichen Aufbau aufweisen. Natürlich begrenzt auf ein wesentlich engeres Aufgabengebiet.
- ◆ Das Thema der Studienarbeit wird in der Regel durch die Praxisfirma vergeben. Für die Studienarbeit und die Diplomarbeit kann der Student rechtzeitig Gutachter vorschlagen; der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch.
- ◆ Die Studienarbeit wird durch den Gutachter bewertet und die Note geht in das Zeugnis ein.

Folie 38 von 42

Studienarbeiten

- ◆ Die Studienarbeit ist eine theoretisch-wissenschaftliche (Literatur-) Arbeit. In ihr soll die wissenschaftliche Arbeitsfähigkeit des Studierenden festgestellt werden
- ◆ Im Rahmen der Arbeit werden von dem Studierenden anhand von wissenschaftlicher Literatur unterschiedliche Ansätze, Meinungen oder Methoden diskutiert. Sie darf dabei aber auch Praxisbezug besitzen.
- ◆ Besonderer Wert wird auf ein fundamentiertes Literaturstudium gelegt.
- ◆ Die konkreten Termine für die Festlegung des Themas und des Gutachters und für die Abgabe der Studienarbeit legt der Studienrichtungsleiter fest
- ◆ Bei der Abgabe der Studienarbeit an der Staatlichen Studienakademie muss eine Bestätigung der Übergabe eines Exemplares an den Gutachter vorliegen.

Folie 39 von 42

5.3 Diplomarbeiten

5.3.1 Thema und Inhalt

- ◆ Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisbezogene Problemstellung unter Anwendung wissenschaftlicher und praktischer Methoden und wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig zu bearbeiten.
- ◆ In der Diplomarbeit soll in besonderer Weise die Verbindung von Studium und praktischer Ausbildung zum Ausdruck kommen.
- ◆ Das Thema der Diplomarbeit wird von dem Studierenden in Absprache mit dem Ausbildungsbetrieb gewählt und formuliert. Ein Zusammenhang mit der vorausgegangenen Studienarbeit ist möglich. Bei Auswahl und Formulierung des Themas kann der vorgesehene Gutachter beratend mitwirken.
- ◆ Die Diplomarbeit darf keine reine Umsetzung einer für die Praxisfirma „normalen“ Aufgabe sein (Erstellung von CI/CD-Handbüchern, Multi-Media-CDs, usw. oder Implementierung von Programmen für festgelegte Aufgaben). Es müssen Analysen, Untersuchungen, Vergleiche, Auswertungen und darauf basierend Schlussfolgerungen, Ergebnisse und Thesen enthalten sein. Die Umsetzung in lauffähige Programme, Handbücher usw. ist nicht zwingend erforderlich.

Folie 40 von 42

5.3.2 Die Rolle des Praxispartners

- ◆ Um dem wissenschaftlichen Anspruch der Diplomarbeit zu genügen, sollte der Ausbildungsbetrieb dem Studierenden einen angemessenen Freiraum gewähren.
- ◆ Nach Abgabe der Diplomarbeit kann die praktische Umsetzung der heraus gearbeiteten Ergebnisse weiter realisiert werden. Die Abgabe der Diplomarbeit ist nicht an die praktische Umsetzung gebunden. Es kann auch eine reine Theoriearbeit abgegeben werden.
- ◆ Ein wichtiges Beurteilungskriterium für die Diplomarbeit ist deren Nützlichkeit und Umsetzbarkeit für die Firma (das bedeutet nicht, dass die Umsetzung Bestandteil der Diplomarbeit sein muss).
- ◆ Dementsprechend liegt auch die Aufgabe des betrieblichen Betreuers darin, dem Studierenden bei der praxisrelevanten Themenabgrenzung sowie als Ansprechpartner in betrieblichen Sachfragen zur Seite zu stehen.

Folie 41 von 42

Literaturangaben

- [1] Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen vom 11. Juni 1999 Rechtsbereinigt mit Stand vom 18. September 2008
- [2] „Prüfungsordnung der Berufsakademie im Freistaat Sachsen“ vom 14.09.2001 in der Fassung gemäß 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 2006
- [3] Norbert Niehues: *Schul- und Prüfungsrecht, Band 2 „Prüfungsrecht“* Verlag C.H. Beck oHG München 2004, vierte neubearbeitete Auflage ISBN 3-89476-705-7
- [4] **Brehsan, Gohrke, Wagner: Prüfungsrecht** Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge, 1. Auflage 2003 ISBN 3-406491731
- [5] **Pohl:** Der „besonders begründete Ausnahmefall“ bei der Zulassung zu zweiten Wiederholungsprüfungen im sächsischen Hochschulrecht Sächsische Verwaltungsblätter (SächsVBl.) 5/2006, 14. Jahrgang, **ISSN** 0943-2442 Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung

Folie 42 von 42